

6. Erklärung der antragstellenden Person:

Der Antrag auf Gewährung einer Wohnbeihilfe kann frühestens bei Vorliegen der **Meldung mit Hauptwohnsitz** erfolgen. Auf die Gewährung einer Wohnbeihilfe besteht **kein Rechtsanspruch**. Eine Wohnbeihilfe wird nur dann ausbezahlt, wenn der WBH-Anspruch mindestens **€ 5,- pro Monat** beträgt. Die Inhalte der Beiblätter A und B zum Antrag auf Wohnbeihilfe sind mir bekannt. Die Beiblätter sind im Internet unter <https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58> abrufbar.

Ich nehme zur Kenntnis und stimme ausdrücklich zu, dass

- a) im Zuge der Bearbeitung meines Ansuchens und der Feststellung eines allfälligen Wohnbeihilfe-Anspruchs sowie der Höhe für Zwecke der Datenermittlung gemäß § 45 K-WBFG 2017 idgF personenbezogene Daten, insbesondere Melde-, Einkommens- und Sozialversicherungsdaten aller in der beantragten Wohnung lebenden Personen automationsunterstützt ermittelt, überprüft und zu statistischen Zwecken innerhalb des Amtes der Kärntner Landesregierung gespeichert und verarbeitet werden. Ich habe das Recht, meine Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung zu widerrufen und nehme zur Kenntnis, dass im Falle des Widerrufs mein Antrag auf Wohnbeihilfe nicht weiterbearbeitet werden kann;
- b) die für Wohnbeihilfe zuständige Abteilung 4 – Soziale Sicherheit im Falle einer Antragstellung auf Mindestsicherung durch mich oder andere Wohnungsmitglieder verpflichtet ist, gem. § 83 K-MSG idgF Daten und Informationen aus diesem Antrag der zuständigen Behörde zu übermitteln;
- c) der Förderungsgeber gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung oder bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungswerber und -nehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten;
- d) der Förderungsgeber gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt ist, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 - TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen;
- e) im Falle eines Mietrückstandes eine allfällige Wohnbeihilfe direkt auf mein beim Vermieter geführtes Bestandsnehmerkonto überwiesen werden kann, sofern das Mietverhältnis dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) unterliegt;
- f) jederzeit ohne vorherige Ankündigung durch Kontrollorgane des Landes Kärnten eine Wohnungsbesichtigung zur Überprüfung der Einhaltung der förderungsrelevanten Daten durchgeführt werden kann. Wird eine Besichtigung verwehrt, kann die Wohnbeihilfe versagt werden;
- g) durch die Bekanntgabe meiner E-Mail-Adresse Erledigungen jedweder Art seitens der Abteilung 4 – Soziale Sicherheit auch auf diesem Wege rechtsverbindlich zugestellt werden können;
- h) zu Unrecht empfangene Wohnbeihilfen zurückzuerstatten sind und noch nicht rückerstattete Beträge von einer neu gewährten Beihilfe einbehalten werden. Außerdem nehme ich zur Kenntnis, dass Zuschüsse, die durch vorsätzlich herbeigeführte unrichtige Angaben oder durch bewusstes Verschweigen förderungsrelevanter Tatsachen oder durch vorsätzliches Unterlassen von Meldepflichten erlangt wurden, nicht nur zurückgefordert werden, sondern dies auch strafrechtliche Folgen haben kann;
- i) für die Geltendmachung von Zuschlägen insbesondere bei Beeinträchtigung oder für die erste Wohnungsnahme entsprechende Nachweise vom Förderwerber beizubringen sind; dies gilt auch für geleistete Unterhaltszahlungen;
- j) verspätete Vorlagen fehlender Nachweise gem. § 7 Abs. 1 Wohnbeihilfenverordnung 2018 eine Verschiebung des Antragsdatums in der Weise bewirken, dass eine allfällige Wohnbeihilfe erst ab dem der Vorlage des vervollständigten Antrages nachfolgenden Monatsersten zuerkannt werden kann;
- k) in aufrechter Ehe und bei Lebenspartnerschaften die Einkünfte des Partners beim Familieneinkommen zu berücksichtigen und dem Antrag anzuschließen sind, selbst wenn getrennte Hauptwohnsitze geführt werden.

*Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für eine **Weitergewährung rechtzeitig ein neuerlicher Antrag** mittels verlautbartem Formular einzubringen ist. Eine Bewilligung ist immer erst im jeweiligen Folgemonat möglich, nachdem **alle nötigen und angeforderten Unterlagen vollständig eingelangt** sind!*

Ich erkläre eidesstattlich, dass

- a) ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und meine **Angaben vollständig und richtig** sind;
- b) die im Antrag angeführte Wohnung nur von mir und sämtlichen angeführten Personen zur Befriedigung des dringenden, ganzjährig gegebenen Wohnbedürfnisses regelmäßig und als Hauptwohnsitz bewohnt wird und keine weiteren Personen diese Wohnung benützen;
- c) sämtliche in der Haushaltsgemeinschaft der beantragten Wohnung lebenden Personen mit der Ausstellung einer Privathaushaltsgemeinschaftsbestätigung im Wege der Meldeämter einverstanden sind;
- d) ich mich dazu verpflichte, dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 4 – Soziale Sicherheit die Aufgabe der Wohnung, **jede Änderung des Familienstandes und der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen sowie sämtliche Tatsachen, die eine Neuberechnung der Wohnbeihilfe zur Folge hätten, unverzüglich mitzuteilen.**

Ort/Datum

Unterschrift des/der Antragstellers/in
bzw. Erwachsenenvertreters/in

Auszufüllen vom Meldeamt:

7. Meldebehördliche Bestätigung:

Es wird hiermit meldebehördlich bestätigt, dass in der Wohnung

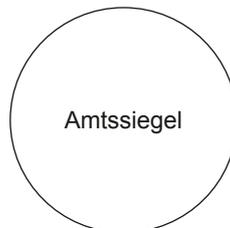
Straße/Nummer / Stiege / Stock / Tür:	
PLZ / Ort:	

folgende Personen mit **Hauptwohnsitz** gemeldet sind:

Familienname und Vorname(n)	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	gemeldet seit

folgende Personen mit **Nebenwohnsitz** gemeldet sind:

Familienname und Vorname(n)	Geburtsdatum	Staatsbürgerschaft	gemeldet seit



Hinweis:

Diese Bestätigung kann durch eine aktuelle „**Bestätigung der Haushaltsgemeinschaft**“ des Melderegisters ersetzt werden, wobei alle obigen Angaben enthalten sein müssen (**inkl. Staatsbürgerschaft**).

Auszufüllen vom Vermieter/der Vermieterin:

8. Angaben über den/die Eigentümer/in bzw. Vermieter/in der Wohnung:

Firmenbezeichnung:			
Vor-/Zuname:			
Adresse:		PLZ/Ort:	
Geb. Datum:		Tel. Nr.:	E-Mail:

Bei Genossenschaften, Gemeinden, etc. ist die Angabe der **Firmenbezeichnung** ausreichend.

Rechtsverhältnis des Vermieters/der Vermieterin in Bezug auf die vermietete Wohnung:

Der/die Vermieter/in ist Eigentümer/in Hauptmieter/in

Besteht zwischen Vermieter/in und Mieter/in ein **Verwandtschaftsverhältnis** oder eine **Lebensgemeinschaft**?

Ja Nein Wenn ja, welche/s?

9. Angaben zur Wohnung und den monatlichen Mietkosten:

Die **Nutzfläche der Wohnung** beträgt m²

Werden einzelne Räume **untervermietet**?

Ja Nein Wenn ja, welche?

Mietkosten inkl. MwSt.:

Mietzins brutto:	
+ Betriebskosten brutto:	
+ Heizkosten brutto:	
= Gesamtmiete brutto:	

Zum **Nachweis der Mietkosten** bei gemeinnützigen Bauträgern und Gemeinden bitte die aktuelle Mietvorschreibung beigeben. In allen anderen Fällen ist ein Nachweis über die Zusammensetzung der aktuellen Mietkosten erforderlich, z. B. Kopie des Mietvertrags oder der Mietkostenabrechnung. Netto-Mietzins bei Neuanträgen max. € 6,80 pro m² – siehe Checkliste auf Seite 6.

Die Heizkosten sind in den Betriebskosten enthalten? Ja Nein

Die Stromkosten trägt der/die Mieter/in selbst? Ja Nein

Ist der Mieter mit mehr als drei aufeinanderfolgenden Monatsmieten innerhalb der letzten zwei Jahre in Rückstand? (Wenn ja, kann gem. § 7 Abs. 5 Wohnbeihilfenverordnung 2018 keine Wohnbeihilfe ausbezahlt werden.)

Ja Nein Erstantrag

Ort/Datum

Unterschrift des/der Vermieters/in

Checkliste für die Antragseinbringung:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Bestätigung der Meldebehörde am Antrag oder mittels Beilage („Bestätigung der Haushaltsgemeinschaft“)
- Bestätigung des Vermieters / der Vermieterin

Kopien (bitte keine Originaldokumente!):

- Aktuelle Mietvorschreibung oder Angaben seitens Vermieter/in
Achtung: Bei Wohnungen, für die ab 01.01.2019 erstmalig um Wohnbeihilfe angesucht wird, darf der reine **Netto-Mietzins max. € 6,80 pro m²** betragen (Betriebs-, Heiz- und Stromkosten sind in Abzug zu bringen; nähere Infos siehe Beiblatt B)
- Gerichtsbeschluss bzw. Urkunde über Erwachsenenvertretung
- Bezug der Familienbeihilfe
- Behindertenpass (ab 50 % GdB)
- Lehrlinge: Lehrvertrag
- Studenten/innen: Inskriptionsbestätigung
- Schüler/innen ab dem 15. Lebensjahr: aktuelle Schulbesuchsbestätigung(en)
- Lehrlinge, Studenten/innen, Schüler/innen: Bestätigung, ob ein Unterhalt bezogen wurde oder nicht; wenn ja, bitte Punkt 5. auf Seite 2 ausfüllen und Zahlungsbestätigungen beilegen
- Nachweise über Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwandes (z.B. Heerespersonalamt)

Alle Einkommensnachweise des Vorjahres von Jänner bis Dezember **aller im Haushalt lebenden Personen:**

- Einkommensteuerbescheid oder Jahreslohnzettel **aller** Dienstgeber/innen
- Jahreslohnzettel der Pensionsversicherungsanstalt, Nachweis ausländischer Rente/n (mit Eurobetrag)
- Bezugsbestätigungen seitens AMS oder Krankenversicherungsträger (z.B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Krankengeld, Reha-geld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld)
- Bescheid der Studienbeihilfe bzw. des Stipendiums
- Nachweis über erhaltene oder geleistete Unterhaltszahlungen (Bestätigung des Jugendamtes oder Kontoauszüge)
- Nachweis über sonstige Einkünfte wie z.B. geringfügige Beschäftigungen, Honorarnoten, Werkverträge, Dienstleistungsschecks, freie DV, Unfallrenten, Bescheide über Soziale Mindestsicherung, Pflegekinder-geld, sonstige in- oder ausländische Einkünfte
- Bei zur *EST* veranlagten Personen: Einkommensteuerbescheid des Prüfungsjahres
- Bei Grenzgängern: Einkommensteuerbescheid samt Jahreslohnbescheinigung
- Bei pauschalisierten Landwirten: Letzter Einheitswertbescheid

Beim Erstantrag erforderlich:

Bitte nur Kopien übermitteln!

- Geburtsurkunden aller haushaltszugehörigen Personen
- Heiratsurkunde
- Rechtskräftiges Scheidungsurteil bzw. rechtswirksamer Scheidungsvergleich (wegen Ehegatten-/Kindesunterhalt)
- Mietvertrag

Für Bürger/innen aus anderen EU-Ländern zusätzlich:

Anmeldebescheinigung für EWR-Bürger und Schweizer, sofern ein Wohnsitz in Österreich erst nach dem 01.01.2006 begründet wurde

Für Bürger/innen aus Nicht-EU-Ländern zusätzlich:

- Bescheide über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
- Daueraufenthaltskarte
- Bestätigung über das Ende der Grundversorgung

Bei Weitergewährung:

Mietverträge, Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Scheidungsurteile/vergleiche und Unterhaltsvereinbarungen müssen **nicht** erneut übermittelt werden, außer Unterlagen wurden beim Erstantrag nicht beigelegt. Wenn sich Änderungen ergeben haben, sind die aktuellsten Unterlagen zu übermitteln.

Die aktuellen Antragsformulare sowie die Beiblätter A und B finden Sie im Internet unter:
<https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/BW-L58>